



Organisationsreglement (OgR)

für die

Gemischte Gemeinde Iseltwald

vom 27. November 2020
Änderung vom 26. November 2021

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	4
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
A.3 <i>Burgerversammlung</i>	5
A.4 DER GEMEINDERAT	6
A.5 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	7
A.6 DIE KOMMISSIONEN	7
A.7 DAS GEMEINDEPERSONAL	8
A.8 DAS SEKRETARIAT	8
B. POLITISCHE RECHTE	8
B.1 STIMMRECHT	8
B.2 INITIATIVE	9
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	9
B.4 PETITION	10
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	10
C.1 ALLGEMEINES	10
C.2 ABSTIMMUNGEN	12
C.3 WAHLEN	13
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	15
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	15
D.2 INFORMATION	16
D.3 PROTOKOLLE	16
E. AUFGABEN	17
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	17
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	17
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	18
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	18
F.2 RECHTSPFLEGE	19
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN (FASSUNG 26.11.2021)	19
AUFLAGEZEUGNIS	20
ANHANG I: KOMMISSIONEN	22
<i>Hochbau- und Planungskommission</i>	22
<i>Wasser- und Abwasserkommission</i>	22
<i>Forst- und Strassenkommission</i>	23
<i>Schulkommission (Fassung 26.11.2021)</i>	23
<i>Bürgerkommission</i>	24
ANHANG II: VERORDNUNGEN, REGLEMENTE (FASSUNG 26.11.2021)	25
ANHANG III: VERWANDTENAUSSCHLUSS	26
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM (FASSUNG 26.11.2021)	27

BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR GEMISCHTE GEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG.....	28
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN.....	29
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN	31

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die weibliche Form gewählt; es ist jedoch immer auch die männliche Form mitgemeint.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<p>Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten,b) die Burgerversammlung,c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,e) das Rechnungsprüfungsorgan,f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<p>Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p>
-----------	---

Zuständigkeit	<p>Art. 3 Die Versammlung wählt:</p>
a) Wahlen	<ul style="list-style-type: none">a) die Präsidentin (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,d) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte	<p>Art. 4 Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementenb) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuernc) die Jahresrechnungd) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend:<ul style="list-style-type: none">– neue Ausgaben,– von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,– Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,– Finanzanlagen in Immobilien,– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,– Verzicht auf Einnahmen,– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,– Entwidmung von Verwaltungsvermögen
------------------	---

- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente und Sachgeschäfte, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden. Vorbehalt Anhang II dieses Reglements.
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 6** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit bis Fr. 10'000.00 oder weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 7** Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 8** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Burgerversammlung

- Wahlen **Art. 9** Die Burgerversammlung wählt die Mitglieder der Burgerkommission, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.
- Sachgeschäfte **Art. 10** Die Burgerversammlung beschliesst:
a) die Aufnahme neuer Nutzungsberechtigter aus den das Bürgerrecht besitzenden Personen
b) Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an dem der Burgerschaft gehörenden Vermögen
c) Zweckänderungen des burgerlichen Vermögens zu gestatten
- Verfahren **Art. 11** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll.

³ Behandelt die Burgerversammlung ein Geschäft nach Art. 10 Bst. b hat ein Gemeinderatsmitglied beratende Stimme.

Unterschrift

Art. 12 ¹ Die Präsidentin der Burgerversammlung und die Gemeindeschreiberin unterschreiben gemeinsam für die Burgerschaft.

² Ist die Präsidentin oder die Gemeindeschreiberin verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 13 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 14 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 15 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Gemeinderat ist abschliessend oder unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig für die Erlasse gemäss Anhang II.

⁴ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 17 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiberin.

² Ist die Gemeindepräsidentin oder die Gemeindeschreiberin verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin und der Finanzverwalterin. Ist die Finanzverwalterin

verhindert, unterschreibt deren Stellvertreterin.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Folgen des Ausscheidens

Art. 18 Ausscheidende Behördenmitglieder treten von allen ihren Ämtern zurück, die sie in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit bekleidet haben.

Ausstand

Art. 19 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind:

- die Verwandten und Verschwägerten gemäss Gemeindegesetz
- die gesetzlichen Vertreter
- die statutarischen Vertreter und
- die vertraglichen Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung.

⁴ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

A.5 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 20 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

Art. 21 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.6 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 22 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 23 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Delegation	<p>Art. 24 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>

A.7 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	<p>Art. 25 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.</p>
----------------------	--

A.8 Das Sekretariat

Stellung	<p>Art. 26 Die Sekretärin des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
----------	---

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

- Art. 27** ¹ Schweizerinnen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.
- ² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- ³ An der Burgerversammlung ist stimmberechtigt, wer in der Gemeinde wohnt, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und im Bürgerrodel eingetragen ist.

B.2 Initiative

Grundsatz	Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 29 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 30 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 31 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 32 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d oder einem Reglement nach Anhang II betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 33 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 32 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: <ul style="list-style-type: none">– den Beschluss,– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,

- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 34 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition

Art. 35¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 36¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 37 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 38 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 39¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wir-

	<p>kung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 40 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 41 ¹ Die Präsidentin leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 42 Die Präsidentin</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 43 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 45 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 46** Die Präsidentin
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 47** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin
– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 48) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 48** ¹ Die Präsidentin fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeschreiberin schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 49** Die Präsidentin stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Form **Art. 50** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 51** Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie zudem den Stichentscheid.
- Konsultativabstimmung **Art. 52** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 53 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 54 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 55 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang III).</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 56 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 55, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 57 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 58 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>

Amtszwang	<p>Art. 59 ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.</p> <p>² Ablehnungsgründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oderb) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen. <p>³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 60</p> <ul style="list-style-type: none">a) Pro Wahlgang wird ein Sitz vergeben.b) Die Stimmzählerinnen verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin.c) Die Stimmberechtigten dürfen je Wahlgang einen Namen auf den Zettel schreiben.d) Die Stimmzählerinnen sammeln die Zettel wieder ein.e) Die Stimmzählerinnen sowie die Gemeindeschreiberin<ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und– ermitteln das Ergebnis.
Vorschläge Kommissionswahl	<p>Art. 61 ¹ Für Kommissionsmitglieder kann der Gemeinderat der Versammlung Wahlvorschläge unterbreiten.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 62 ¹ Für Kommissionsmitglieder kann bei Wiederwahlen eine stille Wahl durchgeführt werden.</p> <p>² Kommissionsmitglieder, welche sich zur Wiederwahl stellen, gelten als vorgeschlagen.</p> <p>³ Wenn keine geheime Wahl nach Abs. 4 beschlossen wird, erklärt die Präsidentin die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>⁴ Versammlungsteilnehmerinnen können mit einfachem Stimmenmehr verlangen, dass eine geheime Wahl durchgeführt wird.</p>
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 63 Die Präsidentin lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 64 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keinen Namenenthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 65 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er nicht eindeutig zugordnet wer-</p>

den kann.

² Ist mehr als ein Name auf dem Zettel, ist der Erste gültig.

Ermittlung

Art. 66 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt.

Zweiter Wahlgang

Art. 67 ¹ Hat im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang verbleiben die beiden Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt ist diejenige mit der höheren Stimmzahl.

Minderheitenschutz

Art. 68 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 69 Die Präsidentin zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 70 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 71 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung	<p>Art. 72 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
Auskünfte	<p>Art. 73 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	<p>² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>
Vorschriften der Gemeinde	<p>Art. 74 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>

D.3 Protokolle

a) Grundsatz	<p>Art. 75 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.</p>
b) Inhalt	<p>Art. 76 ¹ Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,b) Name der Vorsitzenden und der Protokollführerin,c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen,d) Reihenfolge der Traktanden,e) Anträge,f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),i) Zusammenfassung der Beratung undj) Unterschrift der Vorsitzenden und der Protokollführerin. <p>² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p>
c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls	<p>Art. 77 ¹ Die Gemeindeschreiberin legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich.</p>

- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Art. 78** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 79** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage
- Art. 80** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- Art. 81** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung
- Art. 82** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz
- Art. 83** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
- Überprüfung der Leistungserbringung
- ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
- Träger der Aufgaben
- Art. 84** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
- ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder

kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 85 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 86 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 87 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungstatthalterin ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 88 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 89 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestim-mungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Bau-gesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 90 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) und den Anhang II (Verordnungen, Reglemente) im gleichen Verfahren wie die-ses Reglement.

Übergangsbestimmun-
gen

Art. 91 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Jahr 2021 auf den 1. Januar 2022 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezo-gen.

³ Angefangene Amtsdauern laufen weiter.

Kommissionen

Art. 92 ¹ Die bisherige Technische Kommission heisst neu Wasser- und Abwasserkommission.

² aufgehoben. (Fassung 26.11.2021)

³ Die bisherige Bau- und Planungskommission heisst neu Hochbau- und Planungskommission.

⁴ Die bisherige Bürgerkommission bleibt bestehen.

⁵ Die Alters- und Sozialkommission wird ersatzlos aufgehoben.

⁶ Die bisherige Forstkommission und die Sicherheits- und Umweltkommission werden zusammengelegt als Forst- und Strassenkommission. Bis zu den ordentlichen Wahlen per 01.01.2023 besteht diese Kommission aus sieben Mitgliedern.

⁷ Die bisherige Rechnungsprüfungskommission bleibt bestehen. Die Rechnung wird frühestens ab 01.01.2022 durch eine externe Stelle geprüft.

Inkrafttreten

Art. 93 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 11. Juni 2008 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigungsvermerk

Die Versammlung vom 27. November 2020 nahm dieses Reglement an.

Im Namen der Gemischten Gemeinde Iseltwald

Peter Rubi
Präsident

Gabriela Abegglen
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2020 bis 23. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2020 bekannt.

Iseltwald, 19. Oktober 2020

Gabriela Abegglen
Gemeindeschreiberin

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 10. Februar 2021

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Gemischten Gemeinde Iseltwald haben der Änderung des Organisationsreglements an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 zugestimmt.

Im Namen der Gemischten Gemeinde Iseltwald

Peter Rubi
Präsident

Gabriela Abegglen
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung des Organisationsreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Iseltwald aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 28. Oktober 2021 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

19. November 2021

Gabriela Abegglen
Gemeindeschreiberin

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 31. Januar 2022

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Anhang I: Kommissionen

Hochbau- und Planungskommission

Mitgliederzahl:	3 – 5
Mitglieder von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">– Ressortvorsteherin (Vorsitz)– Abwartin (ohne Stimmrecht)– Bauverwalterin (ohne Stimmrecht)
Wahlorgan:	2 Mitglieder Versammlung / übrige Mitglieder Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Bauverwalterin
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Baubewilligungsverfahren– Baupolizei– Unterhalt und Betrieb Gemeindehochbauten (exkl. Anlagen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)– Orts- und Raumplanung
Finanzielle Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none">– Verwendung von Budgetkrediten bis max. Fr. 8'000.00– Einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000.00
Unterschrift:	Präsidentin und Sekretärin

Wasser- und Abwasserkommission

Mitgliederzahl:	3 – 5
Mitglieder von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">– Ressortvorsteherin (Vorsitz)– Stellvertreterin Gemeinderat (mit Stimmrecht)– Brunnenmeisterin (ohne Stimmrecht)– Klärwärterin (ohne Stimmrecht)
Wahlorgan:	2 Mitglieder Versammlung / übrige Mitglieder Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">– Brunnenmeisterin– Klärwärterin
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Wasserversorgung– Abwasserentsorgung

Finanzielle Befugnisse: – Verwendung von Budgetkrediten bis max.
Fr. 8'000.00
– Einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000.00

Unterschrift: Präsidentin und Sekretärin

Forst- und Strassenkommission

Mitgliederzahl: 3 – 5

Mitglieder von Amtes wegen: – Ressortvorsteherin (Vorsitz)
– Stellvertreterin Gemeinderat (mit Stimmrecht)
– Wegmeisterin (ohne Stimmrecht)

Wahlorgan: 2 Mitglieder Versammlung / übrige Mitglieder Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Wegmeisterin

Aufgaben: – Pflege, Unterhalt und Betreuung der Waldungen und
übrigen forstlichen Anlagen
– Strassenwesen
– Wanderwege
– Parkplatzbewirtschaftung
– Signalisation

Finanzielle Befugnisse: – Verwendung von Budgetkrediten bis max.
Fr. 8'000.00
– Einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000.00

Unterschrift: Präsidentin und Sekretärin

Schulkommission

Alle Aufgaben im Bereich des Bildungswesens sowie auch alle Bestimmungen zur Schulkommission der Gemischten Gemeinde Iseltwald werden mit der Aufgabenübertragung der Bildung an die Einwohnergemeinde Bönigen per 01.01.2022 aufgehoben. (Fassung 26.11.2021)

Bürgerkommission

Mitgliederzahl:	3 – 5
Mitglied von Amtes wegen:	Ein Gemeinderatsmitglied, welches das Bürgerrecht besitzt oder die Gemeindepräsidentin. (Vorsitz)
Wahlorgan:	Bürgerversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Vorberatung aller Geschäfte der Bürgerversammlung– Beratung des Gemeinderates in bürgerlichen Fragen– Behandlung bürgerlichen Fragen
Finanzielle Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none">– Verwendung von Budgetkrediten bis max. Fr. 8'000.00– Einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000.00
Unterschrift:	Präsidentin und Sekretärin

Anhang II: Verordnungen, Reglemente

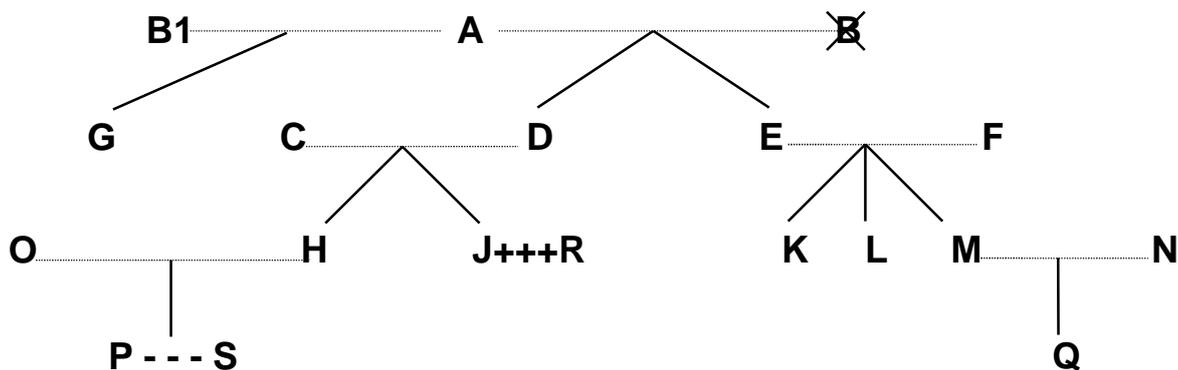
A: Erlasse, die der Gemeinderat abschliessend erlässt (nicht abschliessende Aufzählung):

- *Organisationsverordnung*
- *alle Verordnungen über Spezialfinanzierungen*

B: Erlasse, die der Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gem. Art. 14 GG erlässt:

- *Bootsplatzreglement*
- *Datenschutzreglement*
- *Personalreglement*
- *Parkplatzreglement*
- *Kurtaxenreglement*
- *Gebührenreglement*
- *Friedhof- und Bestattungsreglement*
- *Organisationsreglemente der Gemeindeverbände*

Anhang III: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - × = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

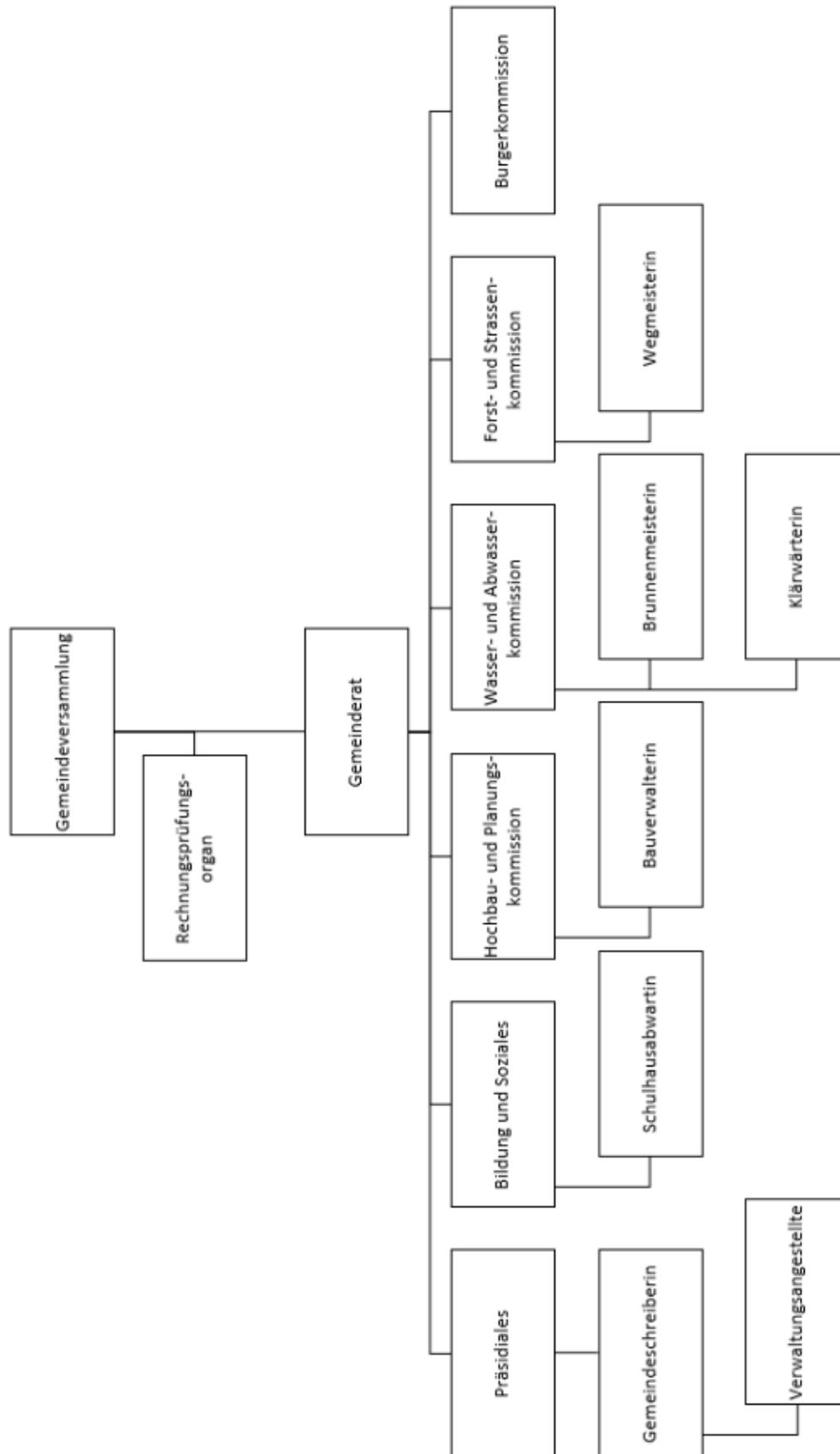
Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Beilage 1: Organigramm



Beilage 2: Wichtige Erlasse für Gemischte Gemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.11)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=delm Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 120'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 120'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Gemeinderat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kindergartens

Gemeinderatsvorlage: – Standort A
– Satteldach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung: 1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller

4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C
- Vorgehen:
7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
a) Standorte A, B, C
b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
c) Satteldach, Pultdach
d) Kein Keller, Keller
- Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
3. Schlussabstimmung:
Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“
Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 7)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Gemeinderat	bis Fr. 100'000.--
Versammlung	über Fr. 100'000.--

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Hochbauten, Gebäude“ der Erfolgsrechnung Fr. 95'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 25'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 120'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 100'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 20'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 3'000'000.-- für den Bau eines Kindergartens. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 250'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.
2. Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderates.